

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **für die Turn- und Festhalle Rottenacker**

Die Gemeinde Rottenacker gestattet der Grundschule Rottenacker, den örtlichen Vereinen, Gruppen, sonstigen Organisationen und Einwohnern (nachfolgend jeweils als Veranstalter bezeichnet) die Benutzung der Turn- und Festhalle nach Maßgabe dieser AGB.

Nachstehende AGB dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Halle. Sie sollen einen reibungslosen Ablauf des Betriebs gewährleisten. Ihre Beachtung liegt somit im Interesse aller Benutzer.

Diese AGB gliedert sich in folgende Teile:

- I Allgemeine Bestimmungen
- II Schul- und Vereinssportbetrieb
- III Veranstaltungsbetrieb
- IV Schlussvorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

- 1.) Die Turn- und Festhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rottenacker. Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist privat-rechtlich.
- 2.) Die Turn- und Festhalle dient vorwiegend dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Die Halle steht grundsätzlich den Veranstaltern nur auf Antrag zur Verfügung. Die Gemeinde behält sich vor, für wichtige öffentliche bzw. eigene Veranstaltungen eine abweichende Regelung zu treffen.
- 3.) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Halle besteht nicht. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser AGB und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- 1.) Die im Eigentum der Gemeinde Rottenacker stehende Turn- und Festhalle wird vom Bürgermeisteramt der Gemeinde Rottenacker verwaltet.
- 2.) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich Verkehrssicherung des Grundstücks. Seinen Anordnungen im Rahmen der Benutzungsordnung ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 3

Allgemeine Ordnungsvorschriften/Hausordnung

- 1.) Die Benutzer der Halle haben das Gebäude, seine Einrichtungen und die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- 2.) Nach Schluss der Übungsstunden und Veranstaltungen hat der Veranstalter für das Abschließen der Türen und Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen.
- 3.) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der AGB. Er übt bei Abwesenheit des Hausmeisters als Beauftragter der Gemeinde bzw. des Hausmeisters das Hausrecht aus. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und den Außenanlagen zu weisen.
- 4.) Die Betreuung der technischen Anlagen (Regulierung der Heizungs-, der Be- und Entlüftungs-, Beleuchtungs- und Lautsprechanlage) erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch speziell eingewiesene Beauftragte. Heizung und Beleuchtung sind stets auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt vor allem für die Beleuchtung des großen Saales.
- 5.) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der bei der Durchführung von Veranstaltungen einzuhaltenden Vorschriften. Hingewiesen wird insbesondere auf
 - die Versammlungsstättenverordnung und
 - das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.
- 6.) Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.
- 7.) Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds etc. in die Halle und die Nebenräume ist nicht gestattet. Fahrzeuge sind generell auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
Das Mitbringen von Tieren ist ebenfalls verboten.
- 8.) Feuerwerkskörper, sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden.
- 9.) Bei Reihenbestuhlung (z.B. Konzertveranstaltungen, etc.) und bei laufendem Sportbetrieb ist das Rauchen im Veranstaltungsraum nicht erlaubt. Das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken auf dem Boden ist untersagt. Der Veranstalter hat darauf besonders zu achten.
- 10.) Änderungen an der Einrichtung, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen sowie in und an der Halle bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisteramts und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- 11.) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Halle und des zugehörigen Grundstücks sind nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramts zulässig.
- 12.) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen.
- 13.) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken (Garderobe) und anderen mitgebrachten Sachen.

II. Schul- und Vereinssportbetrieb

§ 4 Übungsbetrieb

- 1.) Die Halle wird nach Maßgabe des Belegungsplanes benutzt. Der Belegungsplan für den Übungsbetrieb wird von der Gemeinde jährlich in Zusammenarbeit mit der örtlichen Schulleitung, den örtlichen Vereinen und den von der Gemeinde anerkannten Gruppen und sonstigen Organisationen aufgestellt. Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Für Veranstalter entstehen keine Ansprüche auf Beibehaltung der im Belegungsplan festgelegten Benutzungsstunden. Sollten die zugeteilten Benutzungsstunden nicht mehr, nur unregelmäßig oder nur mit wenigen Personen belegt werden, kann das Bürgermeisteramt über die Streichung im Belegungsplan und anderweitige Vergabe der Übungsstunden verfügen.

Für Übungszwecke wird zur Verfügung gestellt:

Der große Saal:

- a) Der Grundschule Rottenacker montags bis freitags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr im Rahmen des von der Schulleitung aufzustellenden Stundenplans.
- b) Den sonstigen Veranstaltern montags bis freitags von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr nach einem besonderen Belegungsplan.

Der kleine Saal:

Den sonstigen Veranstaltern montags bis freitags von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr nach einem besonderen Belegungsplan.

- 2.) Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind einzuhalten. Die Halle muss jeweils eine Viertelstunde nach den Übungszeiten aufgeräumt verlassen sein.
- 3.) Die tägliche Benutzungszeit der Halle endet spätestens um 22:00 Uhr, d.h. die Turn- und Festhalle muss spätestens um 22:15 Uhr verlassen und abgeschlossen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisteramts.
- 4.) Allgemein erlaubt gilt die Benutzung der Halle mit Umkleide- und Geräteräumen einschließlich der Gerätschaften im Rahmen des Belegungsplanes.
- 5.) Sportliche Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplanes bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisteramts.
- 6.) An Wochenenden soll die Halle bevorzugt für Veranstaltungen nach § 6 zur Verfügung stehen. Öffentliche Veranstaltungen während der Woche haben gegenüber einer anderen Nutzung Vorrang. Die Gemeinde kann die Turn- und Festhalle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. Die betroffenen Übungsleiter sind frühestmöglichst zu benachrichtigen.
- 7.) Die Turn- und Festhalle bleibt während der Sommerferien, in der Karwoche und von Weihnachten bis zum 06. Januar geschlossen. Ausnahmen kann das Bürgermeisteramt zulassen.

§ 5 Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

- 1.) Die jeweiligen Übungsleiter sind bei den Übungsstunden verantwortlich. Sie haben insbesondere für die Beachtung dieser Benutzungsordnung und für Ruhe und Ordnung in der Halle zu sorgen. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten

Übungsleiters stattfinden. Dieser muss während der Dauer des Übungsbetriebs anwesend sein. Er ist für die Anordnung und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.

Während der Belegung durch Vereine und Abteilungen haben nur solche Personen Zutritt, die sich an den im Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglied des Vereins bzw. Abteilung sind. Es bleibt den Vereinen und Abteilungen unbenommen, auch Gäste an ihren Übungsstunden teilnehmen zu lassen. Für diese Personen haben die Vereine und Abteilungen jedoch das volle Haftungsrisiko zu tragen.

Nichtübende und Unbefugte haben keinen Zutritt zu der Hallensportstätte und Nebenräumen. Ausgenommen hiervon bleiben Lehrkräfte, Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Bürgermeisteramts. Nicht berührt von diesem Verbot wird der Zutritt von Ärzten und Angehörigen des Rettungsdienstes bei Un- und Notfällen.

- 2.) Die Halle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er muss die Betriebssicherheit der Geräte vor der Benutzung prüfen. Nach Beendigung der Übungsstunde hat er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume und Sportgegenstände zu überzeugen. Der Übungsleiter verlässt die Halle als letzter der Benutzergruppe.
- 3.) Für turnerische und sportliche Zwecke darf die Halle nur über den Sportlereingang und die Umkleieräume betreten werden. Die Halle darf zum Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen oder barfuß benutzt werden. Turnschuhe sind nur mit abreibfesten Sohlen zugelassen.
- 4.) Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzustellen. Böcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen, Reckstangen abzunehmen und Barren von den Rollen abzunehmen. Das Schleifen von Turngeräten auf dem Boden ist verboten.
- 5.) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind, noch nicht im Freien verwendet wurden und sich für den Hallenbetrieb eignen. Das Werfen oder Treten von Bällen an die Wände, Fenster und Türen, sowie an die Decke ist zu vermeiden.
- 6.) Die Halle und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter sofort dem Hausverwalter zu melden. Werden Beschädigungen nicht gemeldet, so fallen sie dem Verein zur Last, der die Halle vor der Feststellung des Schadens als letzter benützt hat.
- 7.) Verboten sind Stemmübungen mit großen Gewichten bzw. Laufen mit Rollschuhen oder Inlinern.
- 8.) Ebenfalls verboten sind das Rauchen und der Genuss von Getränken während und nach dem Übungsbetrieb.
- 9.) Die Duschräume dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters benützt werden. Jeder Benutzer hat die Anlage sorgsam und kostensparend zu bedienen. Der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter haben sich nach dem Duschen zu überzeugen, dass alle Wasserhähne geschlossen sind. Die Gemeinde behält sich vor, für die Benutzung der Duschräume Gebühren zu verlangen.
- 10.) Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unter-

haltung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.

- 11.) Einzelpersonen und Vereine, die sich Verstöße gegen die Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

III. Veranstaltungsbetrieb

§ 6

Kulturelle und sonstige Veranstaltungen

- 1.) Die Benutzung der Halle für gesellige und kulturelle Veranstaltungen erfolgt im Rahmen des von der Gemeinde im Einvernehmen mit den örtlichen Vereinen und den von der Gemeinde anerkannten Gruppen und sonstigen Organisationen aufgestellten jährlichen Belegungsplanes. Zwischen der Gemeinde Rottenacker und dem jeweiligen Veranstalter wird ein Überlassungsvertrag abgeschlossen.

Für Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplanes ist beim Bürgermeisteramt mindestens ein Monat vorher schriftlich ein Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Die örtlichen gemeinnützigen Vereine erhalten dabei den Vorzug vor anderen Veranstaltern.

- 2.) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und soweit geboten mit besonderen Auflagen versehen.
- 3.) Mit der Antragstellung auf Überlassung der Halle unterwerfen sich die Veranstalter den Bestimmungen dieser AGB.
- 4.) Die Gemeinde behält sich vor, bei einem wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Wird vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, so ist die Gemeinde nur zum Ersatz der dem Veranstalter bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung tatsächlich entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Eine Entschädigung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
- 5.) Bei der Bestuhlung und der Aufstellung von Tischen sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.

§ 7

Zustand und Benutzung der Halle, Haftung

- 1.) Die Räume der Halle, die Einrichtung und die Geräte werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß.
- 2.) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Außenanlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen (Mietsachschäden). Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Die Gemeinde Rottenacker kann eine angemessene Kautionsver-

langen. Beschädigungen in oder an der Halle sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

- 3.) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Vom Veranstalter kann bei Vertragsabschluss der Nachweis verlangt werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 4.) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt. Für die Halle besteht eine kommunale Haftpflichtversicherung.
- 5.) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 6.) Bei der Gemeinde besteht je nach Veranstalter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Die Gebühr pro Veranstaltungstag ist vom Veranstalter zu tragen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Entgeltordnung zu diesen AGB. Mietsachschäden sind hierbei nicht versichert.

§ 8

Besondere Pflichten des Veranstalters

- 1.) Für jede Veranstaltung ist dem Bürgermeisteramt und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu benennen, der für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und für Ruhe und Ordnung in der Halle zu sorgen hat. Er ist verpflichtet, während der Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein. Auch ist er für die Anordnung und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der Verantwortliche verlässt nach Beendigung der Veranstaltung als letzter die Halle. Bei Vertragsabschluss wird von der Verwaltung festgelegt, ob der Hausmeister während der gesamten Veranstaltung anwesend sein muss, oder ob Rufbereitschaft genügt.
- 2.) Der Veranstalter ist verpflichtet – soweit erforderlich – seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die ggf. notwendige Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz über Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeit zu sorgen.

- 3.) Der Veranstalter ist ferner verpflichtet, entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benützung der Halle auf seine Kosten eine Feuerwache, Sanitäter und Ordnungsdienst zu bestellen und die Zufahrt freizuhalten. Bei der Anbringung von Dekorationen und Einbauten (Bar etc.) sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.
- 4.) Der Veranstalter hat besonders darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- 5.) Den Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- 6.) Die Vorbereitungen für die Veranstaltungen sind so zu treffen, dass der Übungsbetrieb möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe gilt für die Aufräumarbeiten, die in der Regel im Benehmen mit dem Hausmeister im Anschluss an die Veranstaltung vorzunehmen sind.
- 7.) Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische, die Unterbringung im Stuhllagerraum, sowie die Reinigung der Halle einschließlich der benützten Neberräume, Küche und WC-Anlagen, muss durch einen vom Veranstalter gestellten Arbeitsdienst unter Aufsicht und nach Weisung des Hausmeisters durchgeführt werden. Der Veranstalter hat die Halle und die Nebenanlagen nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt (spätestens 12:00 Uhr am nächsten Tag) abgeräumt und in besenreinem Zustand durchgeputzt dem Hausmeister zu übergeben. Bei Nichtbeachtung oder bei Vereinbarung werden diese Arbeiten durch gemeindeeigene Kräfte vorgenommen. Die Kosten sind der Gemeinde zu ersetzen.
- 8.) Eine Weitergabe der Mietsache durch Veranstalter an Dritte ist nicht zulässig.

§ 9

Besondere Vorschriften für die Bewirtschaftung der Halle

- 1.) Auf Anfrage kann dem Veranstalter die komplett eingerichtete Wirtschaftsküche einschließlich Kücheneinrichtung gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Außerhalb der zugelassenen Veranstaltungszeiten darf nicht gewirtschaftet werden.
- 2.) Der Veranstalter hat bei Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen. Gegenüber der Gemeinde ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar.
- 3.) Für die Abwicklung der Bewirtschaftung der Halle (Benutzung der Küche und Ausschank) ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen. Das gesamte Inventar des Küchen- und Bewirtschaftungsbereiches kann vor der Veranstaltung auf Antrag dem verantwortlichen Küchenbenützer vom Hausmeister übergeben werden. Die Rückgabe erfolgt in der Regel am folgenden Werktag nach der Benutzung.
- 4.) Die beweglichen Sachen (Geschirr, Besteck usw.) sind pfleglich zu behandeln. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Der Benutzer hat die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Dasselbe gilt für abhandengekommene Gegenstände.
- 5.) Bei Benutzung der Küche ist diese wieder in einem tadellos aufgeräumten Zustand zurückzugeben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch mit heißem Wasser zu reinigen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen.
- 6.) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen.

- 7.) Der Veranstalter ist beim Bezug von Bier und alkoholfreien Getränken, wenn ein Hallen-Getränkeliieferungsvertrag besteht, an diesen Vertrag gebunden.
- 8.) Dem Veranstalter kann gegen besondere Gebühr gestattet werden, bei seinen Veranstaltungen eine Bar im Geräteraum und/oder Foyer der Halle zu bewirtschaften.
- 9.) Der Veranstalter ist außerdem für die Müllentsorgung verantwortlich, d.h. er hat bei der Gemeinde die entsprechend notwendigen Abfallsäcke zu erwerben.

IV. Schlussvorschriften

§ 10 Ausnahmevorschrift

Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser AGB genehmigt werden.

§ 11 Benutzungsentgelte

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Halle zu Veranstaltungen die sich aus der Entgeltordnung ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benutzung geltenden Entgelte.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Veranstalter und Benutzer, die sich grobe Verstöße gegen diese AGB zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hallenbenutzungsordnung vom 26.06.2001 außer Kraft.

Rottenacker, den 21.11.2013

Karl Hauler
Bürgermeister